

Treuhand · Postfach 74 51 · 26054 Oldenburg

**persönlich · vertraulich**

Stadt Varel  
Herrn Bürgermeister  
Gerd-Christian Wagner  
Windallee 4  
26316 Varel

Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung

Rechtsberatung

Unternehmensberatung

IT-Beratung

Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Langenweg 55 · 26125 Oldenburg

Dr. Christian Hansen  
T 0441 9710-189  
F 0441 9710-299  
hansen@treuhand.de

8. Juni 2023

## Strategiepapier Erneuerbare Energien



Sehr geehrter Herr Wagner,

mit Bezug auf die Besprechung mit Herrn Derk Eilers in Ihrem Hause am 13.04.2023 fassen wir den derzeitigen Stand der Strategieüberlegungen der Stadt Varel im Hinblick auf ein Engagement im Bereich Erneuerbare Energien nachfolgend zusammen.

### A. Allgemeine Vorgaben

Die Stadt Varel beabsichtigt, sich zukünftig in mehreren Projekten im Bereich Erneuerbare Energien, insbesondere im Bereich Windparks und Photovoltaikanlagen, zu engagieren. Neben den ökologischen Aspekten sind dabei auch Haushaltsaspekte maßgebend.

Aktuell wird über eine mögliche gesellschaftsrechtliche Zielstruktur nachgedacht, in der sich das Engagement vollziehen soll. Die angedachte Zielstruktur soll dabei möglichst geeignet sein, flexibel auf unterschiedliche Gegebenheiten zu reagieren.

Derzeit wird überlegt, sich in mehreren Projekten, die alle im Gebiet der Stadt Varel verwirklicht werden sollen, zu engagieren.

Im Hinblick auf den produzierten Strom aus den einzelnen Projekten ist derzeit sowohl eine Einspeisung ins öffentliche Netz als auch eine Selbstnutzung durch die Stadt Varel denkbar.

Für die Abwicklung der einzelnen Projekte (Windparks/Photovoltaikanlagen) soll - je nach Einzelfall - ggf. mit einem Projektentwickler zusammengearbeitet werden, um auf dessen Expertise zurückgreifen zu können.

Eine zivilrechtliche Haftung soll für die Stadt Varel weitestgehend vermieden werden.

Des Weiteren sollen Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel in der grundsätzlichen Umsetzung der Projekte mit eingebunden werden.

Derzeit ist - je nach Größe des einzelnen Projektes - sowohl denkbar, dass sich die Stadt Varel nur mit einer Minderheitsbeteiligung (< 30%) als auch mit einer Mehrheitsbeteiligung (51% bis 100%) an den einzelnen Projektgesellschaften beteiligen wird.

Entscheidungsrelevante Kriterien für die Zielstruktur sind die Themen Haftung, Finanzierung, Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt Varel, Gewinnausschüttungen und Steuern.

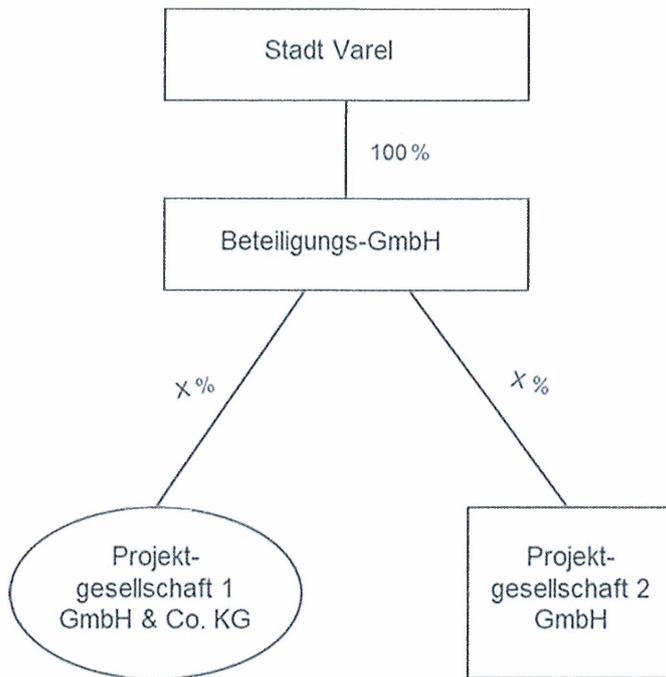
## **B. Mögliche gesellschaftsrechtliche Zielstruktur - 1. Ebene: Beteiligungs-GmbH**

Als erster Schritt ist geplant, unter der Stadt Varel eine Erneuerbare-Energien-Beteiligungs-GmbH (nachfolgend: **Beteiligungs-GmbH**) zu gründen, an der die Stadt Varel zu 100 % beteiligt sein soll.

Diese Beteiligungs-GmbH beteiligt sich dann später an den einzelnen **Projektgesellschaften**, die jeweils in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG) oder einer Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH) gegründet werden.

An diesen Projektgesellschaften ist die Beteiligungs-GmbH dann jeweils individuell - je nach Projektziel - mit einem bestimmten Prozentsatz (x %) als Gesellschafter beteiligt.

Grafisch stellt sich die geplante Gesellschaftsstruktur - aus Sicht der Stadt Varel – vereinfachend wie folgt dar:



Hinsichtlich der 1. Ebene – d.h. der Beteiligung an der Beteiligungs-GmbH – ist unseres Erachtens folgendes zu berücksichtigen:

Die Stadt Varel muss als Stammkapital bei der Beteiligungs-GmbH einen Betrag von mindestens 25.000 EUR aufbringen, wobei hiervon zunächst nur 12.500 EUR tatsächlich eingezahlt werden müssen.

Eine Haftung der Stadt Varel ist auf dieser Ebene auf die Höhe der Einlage in die Beteiligungs-GmbH begrenzt. Eine weitergehende Haftung kommt nur in Betracht, wenn durch die Stadt Varel im Einzelfall - beispielsweise zur Finanzierung – Sicherheiten begeben werden, wie z.B. Bürgschaften o.ä., aus denen eine weitergehende Inanspruchnahme möglich ist.

Über die Gesellschafterversammlung kann die Stadt Varel auf die Beteiligungs-GmbH einwirken. In die Gesellschafterversammlung sollen Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel berufen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die politischen Gremien auf die Umsetzung der einzelnen Projekte Einfluss nehmen können.

Auf Ebene der Beteiligungs-GmbH unterliegen die anteiligen Gewinne aus den einzelnen Projektgesellschaften der Körperschaftsteuer (15 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %),

wobei zu berücksichtigen ist, dass sie bereits auf Ebene der Projektgesellschaften mit einer Gewerbesteuer von rd. 13,65 % belastet wurden (siehe unten).

Soweit die Beteiligungs-GmbH die Gewinne an die Stadt Varel ausschüttet, unterliegen diese Gewinnausschüttungen auf Ebene der Beteiligungs-GmbH der Kapitalertragsteuer (15 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Dies stellt aus Sicht der Stadt Varel zugleich die finale definitive Ertragssteuerbelastung dar.

Umsatzsteuerlich ist die Beteiligungs-GmbH kein Unternehmer, soweit sie ausschließlich Beteiligungen an den jeweilige Projektgesellschaften hält und darüber hinaus keine weiteren entgeltlichen Leistungen erbringt. Ein Vorsteuerabzug steht der Beteiligungs-GmbH nicht zu.

### **C. Mögliche gesellschaftsrechtliche Zielstruktur - 2. Ebene: Projektgesellschaften**

Die Anteile an den Projektgesellschaften können entweder von der Beteiligungs-GmbH oder - sofern gewünscht - von einem externen Projektentwickler (oder sonstigen Dritten) als weiteren Gesellschafter gehalten werden.

Je nachdem, wie die jeweilige Konstellation im Einzelfall ist, sind mehrere Alternativen im Hinblick auf die 2. Ebene der Projektgesellschaften denkbar.

Nachfolgend werden die folgenden zurzeit erörterten Alternativen kurz dargestellt:

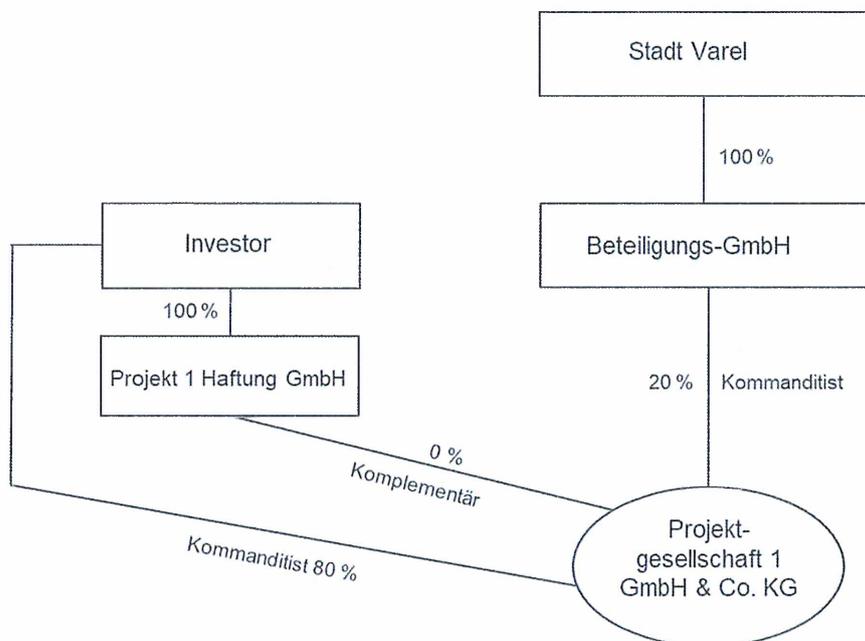
- 1. Variante: Minderheitsbeteiligung der Stadt Varel (vgl. C. I.)
- 2. Variante: Alleininvestition der Stadt Varel (vgl. C. II.)
- 3. Variante: Mehrheitsbeteiligung der Stadt Varel (vgl. C. III.)

Alle Alternativen haben gemeinsam, dass eine **Haftung** der Stadt Varel bzw. der Beteiligungs-GmbH für jedes einzelne Projekt grundsätzlich auf die Höhe der Einlage in die jeweilige Projektgesellschaft begrenzt ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn durch die Beteiligungs-GmbH bzw. die Stadt Varel im Einzelfall - beispielsweise zur Finanzierung - Sicherheiten, wie z.B. Bürgschaften o.ä. gestellt werden.

**I. 1. Variante: Minderheitsbeteiligung der Stadt Varel**

Sofern sich die Stadt Varel (über die Beteiligungs-GmbH) als Minderheitsgesellschafter an einem Projekt (Windpark/Photovoltaikanlage) beteiligen möchte, könnte dies erfolgen, wenn die Projektgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG) firmiert.

Grafisch stellt sich die Struktur dann wie folgt dar:



In dieser Alternative wird eine Personengesellschaft (Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG) gegründet, an der die **Beteiligungs-GmbH** mit einer Minderheitsbeteiligung (beispielsweise 20%) als Kommanditist beteiligt ist.

Die Beteiligungs-GmbH muss ihre Kommanditeinlage bei der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG aufbringen. Eine Mindesthöhe ist insoweit nicht vorgesehen.

Die Stadt Varel sollte sich (über die Beteiligungs-GmbH) als Kommanditist entsprechende Mitbestimmungs- und Informationsrechte in der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG einräumen lassen.

Die Beteiligungs-GmbH ist in Höhe ihrer Beteiligung (beispielsweise 20%) am Gewinn- und Verlust der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG beteiligt. Die Beteiligungs-GmbH haftet in diesem Fall nur in Höhe ihrer Einlage, die sie in die Personengesellschaft eingezahlt hat.

Der mögliche **Investor** ist dann mit beispielsweise 80% an der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG als Kommanditist beteiligt.

Außerdem wird eine Komplementär-GmbH (**Projekt 1 Haftung GmbH**) gegründet, die vollumfänglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für das Projekt haftet. In dieser Konstellation hält der Investor alle Gesellschafts-Anteile an der Projekt 1 Haftung GmbH. Die Projekt 1 Haftung GmbH führt die Geschäfte der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG.

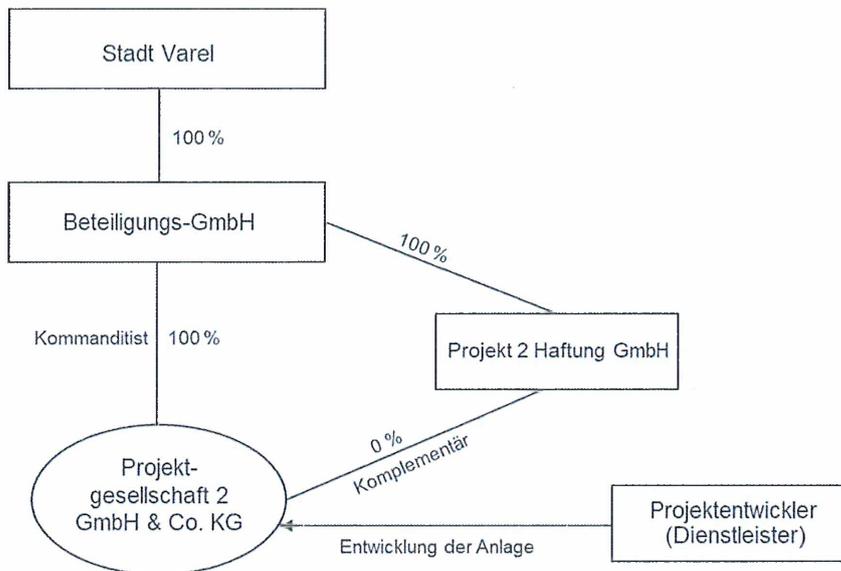
Auf Ebene der **Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG** unterliegt der jeweilige Gewerbeertrag, soweit er mehr als 24.500 EUR beträgt, der Gewerbesteuer von 13,65 % (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 390 %). Umsatzsteuerlich stellt die Lieferung von Strom grundsätzlich eine steuerbare Leistung dar, mit der die Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG grundsätzlich umsatzsteuerlicher Unternehmer wird. Je nach Lieferumfang im Einzelfall sind die weiteren umsatzsteuerlichen Folgen (Kleinunternehmerschaft / Umfang des Vorsteuerabzugs / Erklärungs Pflichten) noch näher zu prüfen.

Der anteilige Gewinn (nach Steuern) der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG, der auf die Beteiligungs-GmbH entfällt, kann dann grundsätzlich von ihr entnommen werden. Zu den weiteren steuerlichen Folgen auf Ebene der Beteiligungs-GmbH verweisen wir auf unsere Ausführungen unter B.

## **II. 2. Variante: Alleininvestition der Stadt Varel**

Sofern die Stadt Varel (über die Beteiligungs-GmbH) allein in ein Projekt (Windpark/Photovoltaikanlage) ohne einen externen Investor investieren möchte, könnte dies ebenfalls derart erfolgen, dass das Projekt in einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG) realisiert wird.

Grafisch stellt sich die Struktur dann wie folgt dar:



In dieser Variante wird eine Personengesellschaft (Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG) gegründet, an der die **Beteiligungs-GmbH** zu 100% als Kommanditist beteiligt ist.

Die Beteiligungs-GmbH muss ihre Kommanditeinlage bei der Projektgesellschaft 1 GmbH & Co. KG aufbringen. Eine Mindesthöhe ist insoweit nicht vorgesehen.

Die Beteiligungs-GmbH ist dann zu 100% am Gewinn- und Verlust der Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG beteiligt. Die Beteiligungs-GmbH haftet in diesem Fall nur in Höhe ihrer Einlage, die sie in die Personengesellschaft eingezahlt hat.

Außerdem wird eine Komplementär-GmbH (**Projekt 2 Haftung GmbH**) gegründet, die vollumfänglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für das Projekt haftet. In dieser Konstellation hält die Beteiligungs-GmbH alle Gesellschafts-Anteile an der Projekt 2 Haftung GmbH. Die Beteiligungs-GmbH muss als Stammkapital bei der Projekt 2 Haftung GmbH mindestens 25.000 EUR aufbringen (Mindesteinzahlung von 12.500 EUR). Die Projekt 2 Haftung GmbH führt die Geschäfte der Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG.

Auf Ebene der **Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG** unterliegt der jeweilige Gewerbeertrag, soweit er mehr als 24.500 EUR beträgt, der Gewerbesteuer von 13,65 % (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 390 %).

Umsatzsteuerlich stellt die Lieferung von Strom grundsätzlich eine steuerbare Leistung dar, mit der die Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG grundsätzlich umsatzsteuerlicher

Unternehmer wird. Je nach Lieferumfang im Einzelfall sind die weiteren umsatzsteuerlichen Folgen (Kleinunternehmerschaft / Umfang des Vorsteuerabzugs / Erklärungspflichten) noch näher zu prüfen.

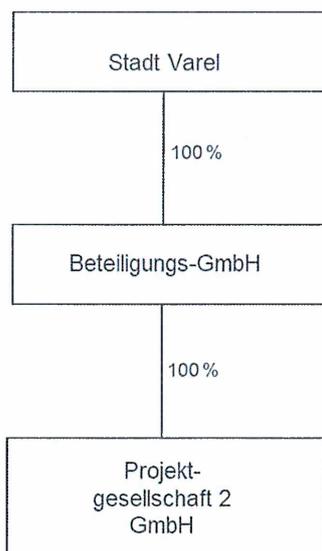
Der Gewinn (nach Steuern) der Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG kann dann von der Beteiligungs-GmbH grundsätzlich entnommen werden. Zu den weiteren steuerlichen Folgen auf Ebene der Beteiligungs-GmbH verweisen wir auf unsere Ausführungen unter B.

Der **Projektentwickler** fungiert in dieser Variante nicht als Investor, sondern als reiner Dienstleister, der das Projekt (Windpark/Photovoltaikanlage) gegenüber der Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG entwickelt. Er erbringt seine Leistungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages. Am Gewinn- und Verlust der Projektgesellschaft 2 GmbH & Co. KG ist der Projektentwickler nicht beteiligt.

**Exkurs:**

In der Variante Alleininvestition der Stadt Varel wäre als Unteralternative noch denkbar, dass die Projektgesellschaft 2 nicht als Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), sondern als Kapitalgesellschaft (GmbH) firmiert.

Grafisch stellt sich die Struktur dann wie folgt dar:



Diese Unteralternative wäre insofern nachteiliger, da zum einen etwaige Gewinnausschüttungen aus der Projektgesellschaft 2 GmbH formelleren Vorgaben (Ausschüttungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft 2 GmbH) unterliegen.

Darüber hinaus ist auch die Ertragsteuerbelastung insgesamt höher, da die Gewinne auf Ebene der Projektgesellschaft 2 GmbH der Körperschaftsteuer (15 %), dem Solidaritätszuschlag (5,5 %) sowie der Gewerbesteuer (13,65 %) unterliegen. Auf Ebene der Beteiligungs-GmbH unterliegen dann 5% der ausgeschütteten Gewinne zusätzlich der Körperschaftsteuer (15 %), dem Solidaritätszuschlag (5,5 %) sowie der Gewerbesteuer (13,65 %).

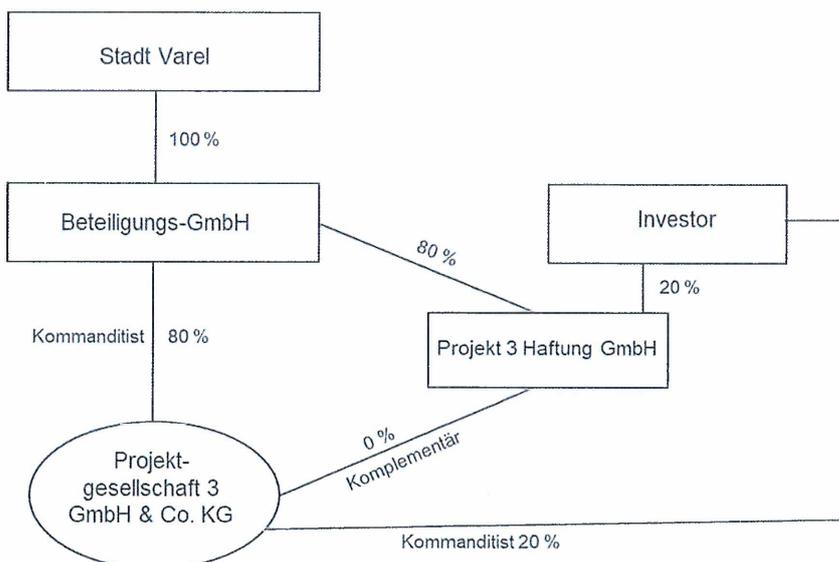
Soweit die Beteiligungs-GmbH die Gewinne an die Stadt Varel ausschüttet, unterliegen diese Gewinnausschüttungen vollumfänglich auf Ebene der Beteiligungs-GmbH der Kapitalertragsteuer (15 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %). Dies stellt aus Sicht der Stadt Varel zugleich die finale definitive Ertragssteuerbelastung dar.

Dieser steuerlichen Mehrbelastung stehen keine anderweitigen Vorteile entgegen.

### III. 3. Variante: Mehrheitsbeteiligung der Stadt Varel

Sofern sich die Stadt Varel (über die Beteiligungs-GmbH) als Mehrheitsgesellschafter an einem Projekt (Windpark/Photovoltaikanlage) beteiligen möchte, könnte dies erfolgen, indem das Projekt in einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft als GmbH & Co. KG) realisiert wird.

Grafisch stellt sich die Struktur dann wie folgt dar:



In dieser Variante wird eine Personengesellschaft (Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG) gegründet, an der die **Beteiligungs-GmbH** mit einer Mehrheitsbeteiligung (beispielsweise 80%) als Kommanditist beteiligt ist.

Die Beteiligungs-GmbH muss ihre Kommanditeinlage bei der Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG aufbringen. Eine Mindesthöhe ist insoweit nicht vorgesehen.

Die Beteiligungs-GmbH ist in Höhe ihrer Beteiligung (beispielsweise 80%) am Gewinn- und Verlust der Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG beteiligt. Die Beteiligungs-GmbH haftet in diesem Fall nur in Höhe ihrer Einlage, die sie in die Personengesellschaft eingezahlt hat.

Der mögliche **Investor** ist dann mit beispielsweise 20% an der Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG als Kommanditist beteiligt.

Außerdem wird eine Komplementär-GmbH (**Projekt 3 Haftung GmbH**) gegründet, die vollumfänglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für das Projekt haftet. In dieser Konstellation sollte die Stadt Varel (über die Beteiligungs-GmbH) auch die Mehrheit der Gesellschafts-Anteile an der Projekt 3 Haftung GmbH (beispielsweise 80%) halten. Der Investor hält dann ggf. die übrigen Anteile. Die Beteiligungs-GmbH muss dann 80% des Stammkapitals von mindestens 25.000 EUR (Mindesteinlage zunächst 12.500 EUR) bei der Projekt 3 Haftung GmbH aufbringen. Die Projekt 3 Haftung GmbH führt die Geschäfte der Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG.

Auf Ebene der **Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG** unterliegt der jeweilige Gewerbeertrag, soweit er mehr als 24.500 EUR beträgt, der Gewerbesteuer von 13,65 % (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 390 %).

Umsatzsteuerlich stellt die Lieferung von Strom grundsätzlich eine steuerbare Leistung dar, mit der die Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG grundsätzlich umsatzsteuerlicher Unternehmer wird. Je nach Lieferumfang im Einzelfall sind die weiteren umsatzsteuerlichen Folgen (Kleinunternehmerschaft / Umfang des Vorsteuerabzugs / Erklärungspflichten) noch näher zu prüfen.

Der anteilige Gewinn (nach Steuern) der Projektgesellschaft 3 GmbH & Co. KG, der auf die Beteiligungs-GmbH entfällt, kann dann grundsätzlich von ihr entnommen werden. Zu den

weiteren steuerlichen Folgen auf Ebene der Beteiligungs-GmbH verweisen wir auf unsere Ausführungen unter B.

**D. Hinweis**

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen nur eine erste überschlägige Darstellung zu den derzeitigen Strategieüberlegungen der Stadt Varel im Bereich Erneuerbare Energien darstellen. Sobald sich die einzelnen Projekte konkretisiert haben, sollte die Zielstruktur samt den zivil- und steuerrechtlichen Folgen abschließend beurteilt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

